

# **DATENSCHUTZVERPFLICHTUNG EHRENAMT IM (§ 5 BDSG<sup>1</sup>)**

Zwischen dem TSV Unterhaching 1910 e.V., vertreten durch Dr. Wolfgang Krühler,  
und

.....

**Vorname, Name, Funktion (ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter/Funktionsträger)**

## **MERKBLATT ZUM DATENGEHEIMNIS**

Alle ehrenamtlich tätige Mitarbeiter bzw. Funktionsträger des TSV Unterhaching, die Daten über Einzelpersonen verarbeiten oder von diesen Daten Kenntnis erlangen, sind nach §5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. ab dem 25.05.2018 nach Art 32 Abs. 4

Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Jeder einzelne ehrenamtlich tätige Mitarbeiter bzw. Funktionsträger wird bei der Aufnahme seiner Tätigkeit für den TSV Unterhaching durch den TSV Unterhaching auf das Datengeheimnis verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis beinhaltet keinerlei Kundgabe eines Misstrauens gegenüber einzelnen Mitarbeitern des Auftragnehmers, sondern entspricht alleine den gesetzlichen Vorgaben des BDSG bzw. der EU-DSGVO.

Personenbezogene Daten sind alle die Daten, in denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder aus den Daten-Inhalten bestimmbarer Person, abgespeichert sind. Dazu gehören beispielsweise Adressen, Bankverbindungen oder Daten über Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und dem TSV Unterhaching.

Das Datengeheimnis erfasst jede Form der Datenverarbeitung, wie:

- - die Erhebung und Erfassung von personenbezogenen Daten
- die Auswertung von personenbezogenen Daten
- die Weitergabe von Datenträgern
- die Einsichtnahme in Bildschirm-Inhalte oder
- die Weitergabe von Computer-Ausdrucken oder Dateien

Geschützt sind alle in Dateien gespeicherten, auf Papier gedruckten und auf WEB-Masken einsehbare Angaben, die sich auf eine bestimmte einzelne Person oder durch zusätzliches Wissen bestimmbare Einzel-Person, beziehen.

Keine im TSV Unterhaching tätige Person darf geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen, als dem zur jeweiligen rechtmäßigen vertraglichen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erheben, verarbeiten, anderen bekannt bzw. zugänglich machen oder in sonstiger Weise nutzen.

Personenbezogene Daten dürfen auch nicht für private Zwecke genutzt werden. Deshalb ist es grundsätzlich verboten, personenbezogene Daten des TSV Unterhaching auf Datenträger, USB-Sticks oder mobile DV-Systeme (Notebooks) zu kopieren und diese

Datenträger aus dem TSV Unterhaching herauszubringen. Auch die Anfertigung von Screenshots ist nicht zulässig.

Das Verbot der Bekanntgabe von personenbezogenen Daten gilt gleichermaßen für die Weitergabe dieser Daten an externe Stellen, wie auch an andere Mitarbeiter und Funktionsträger des TSV Unterhaching, die für die Erledigung ihrer vertragsgemäßen Aufgaben diese Daten nicht benötigen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Geld- oder Freiheitsstrafe sowie einer Verbandsstrafe geahndet werden.

### **Verpflichtung von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern bzw. Funktionsträgern des TSV Unterhaching 1910 e.V. auf das Datengeheimnis**

Gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz bzw. ab dem 25.05.2018 gemäß Art 32 Abs. 4 Europäische Datenschutzgrundverordnung wird der ehrenamtlich tätige Mitarbeiter bzw. Funktionsträger Herr/Frau

.....

(Vorname, Nachname, Funktion - in Druckbuchstaben)

durch den folgenden Hinweis auf das Datengeheimnis verpflichtet:

1. Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer oder mehrerer Personen. Personenbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem demjenigen der jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erhoben, verarbeitet, bekanntgegeben, zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise genutzt werden. Eine Verletzung dieses Verbotes ist strafbar und als Verletzung der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehungen zwischen dem TSV Unterhaching und dem Ehrenamt (ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter bzw. Funktionsträger des Vereins) zu betrachten. Die Verpflichtung auf Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Ende der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehung zwischen dem TSV Unterhaching und dem Ehrenamt fort.
2. Diese Verpflichtungserklärung ist Teil der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehung zwischen dem [Bezeichnung Verein] und dem Ehrenamt und lässt sonstige Geheimhaltungsvorschriften unberührt.

---

(Ort, Datum, Unterschrift)